

## Haushaltssatzung der Gemeinde Zerrenthin für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.06.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde (nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen) folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von		575.900 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von		618.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		-15.100 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		541.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen <sup>1</sup> von		573.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von		-32.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		52.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		9.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		43.600 EUR

festgesetzt.

### § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 54.100 EUR.

<sup>1</sup> einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

**§ 5 Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 340 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 395 v. H.
- 2. Gewerbesteuer auf 400 v. H.

**§ 6 Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,43 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 7 Weitere Vorschriften**

- 1. Als erheblich sind Mehraufwendungen i.S.d. § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. Das gleiche gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.
- 2. Als geringfügig i.S.d. § 48 Abs. 3 KV M-V gelten Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen, deren voraussichtliche Gesamtauszahlungen nicht mehr als 5.000 € betragen.

**Nachrichtliche Angaben:**

- 1. Zum Ergebnishaushalt  
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -289.390 EUR
- 2. Zum Finanzhaushalt  
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -9.626 EUR
- 3. Zum Eigenkapital  
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.103.527 EUR

Zerrenthin, den 24.06.2020



  
 Meinherz  
 Bürgermeister

**Hinweis:**

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.08.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom Dienstag, 06.10.2020 bis zum Montag, 19.10.2020 im Rathaus, Zimmer 1/01 zu folgenden Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	jeweils von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahren- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Meinherz  
Bürgermeister



Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Internet unter [www.amt-uecker-randow-tal.de](http://www.amt-uecker-randow-tal.de) am 05.10.2020